

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	4
A.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	4
A.4	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	4
A.5	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	6
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	8
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst	13
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein	14
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	14
A.11	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg	15
A.12	Netze BW GmbH	15
A.13	terranets bw GmbH	16
A.14	Amprion GmbH	16
A.15	PLEdoc GmbH	16
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17
A.17	Landesnatschutzverband BW	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	19
B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	19
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	19
B.3	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt	19
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung	19
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt	19
B.6	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	19
B.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	19
B.8	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	19
B.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	19
B.10	bnNETZE GmbH	19
B.11	Vodafone BW GmbH	19
B.12	Stadt Ettenheim	19
B.13	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim	19
B.14	Gemeinde Malterdingen	19
B.15	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	19
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	19
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	19
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4	19
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung	19
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau	19
B.21	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	19
B.22	Handwerkskammer Freiburg	19

B.23	Polizeipräsidium Freiburg	19
B.24	BUND e.V.....	20
B.25	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	20
B.26	NaBu Freiburg Südbaden	20
B.27	Regio- Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)	20
B.28	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	20
B.29	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	20
B.30	Gemeinde Forchheim	20
B.31	Gemeinde Freiamt	20
B.32	Gemeinde Ringsheim	20
B.33	Gemeinde Rust	20
B.34	Gemeinde Schuttertal	20
B.35	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen.....	20
B.36	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	20
B.37	DB Energie GmbH	20
B.38	ED Netze GmbH	20
B.39	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Konstanz	20
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	21
C.1	Bürger 1	21

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 06.04.2020)	
A.1.1	Den Unterlagen liegt eine Begründung des GVV Kenzingen-Herbolzheim (fsp.stadtplanung vom 11.04.2019), ein Flächensteckbrief und ein Umweltbericht des Büros Dr. Alfred Winski (Stand: 11.04.2019) bei. Der Umweltbericht ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht korrekt bearbeitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Die beiden Gewässer Kirnbach und Mühlkanal sind Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, gleichzeitig sind sie als gesetzlich geschützte Biotop kartiert. Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck des FFH-Gebietes „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“ wurde (zur frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren) eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Bei fachgerechter Umsetzung der dort vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind daher Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen, um unterhalb der Erheblichkeitsschwelle einer erheblichen Beeinträchtigung zu bleiben. Ebenso sind Maßnahmen zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotop festzusetzen. Diese können wahrscheinlich mit den Vermeidungsmaßnahmen zu Natura 2000 kombiniert werden. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplans geprüft. Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen sind gemeinsam mit den im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ebenfalls umzusetzen.	Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Dort werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Erhalt festgesetzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 15.04.2020)	
A.2.1	Oberflächengewässer: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Grundwasser: Keine Bedenken	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Abwasser: Das anfallende Schmutzwasser ist an die öffentliche schmutzwasserführende Kanalisation anzubinden. Hierzu sind die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen rechtzeitig vor der Bebauung herzustellen. Das Niederschlagswasser ist Vorort zu beseitigen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist erlaubnispflichtig und sollte frühzeitig mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt werden (siehe SN zum Bebauungsplan).	Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.
A.2.4	Wasserversorgung: Keine Bedenken	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Altlasten und Bodenschutz: Eine ausführliche Stellungnahme erfolgte bereits in der frühzeitigen Beteiligung zum gleichlautenden Bebauungsplanverfahren im Oktober 2019. Keine grundsätzlichen Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 11.03.2020)	
A.3.1	Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Glöckle-Mühle“, wie in den Anlagen dargestellt, bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken. Die Erschließung des Planungsgebietes ist über die vorhandene Brücke gegeben. Da die L 106 eine geringe Verkehrsstärke aufweist und eine reduzierte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h besteht sind auch bei einer veränderten Nutzung nicht mit Verkehrsproblemen zu rechnen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 30.03.2020)	
A.4.1	Zum o.g. Vorhaben des Gemeindeverwal-	Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans be-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	tungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim in Herbolzheim weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen vorbereitend auf die Belange der Abfallwirtschaft hin:	rücksichtigt. Dort wird ein entsprechender Hinweis hierzu aufgenommen.
	<u>Belange der Abfallwirtschaft</u>	
A.4.2	<u>Erdaushub:</u> Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung von Erdaushubabfällen zu berücksichtigen sind. So soll bspw. durch die Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher festgelegtem Geländeniveau ein Erdmassenausgleich vor Ort umgesetzt werden. Fällt darüber hinaus Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig. Zu prüfen ist auch, ob die Baufläche in den Bereichen von Böden liegt, die durch den historischen mittelalterlichen Bergbau vorbelastet sind. Sollte dies der Fall sein, so ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu verwerten. Der Landkreis Emmendingen verfügt derzeit über keine geeigneten Deponiekapazitäten, auf denen derartiger Erdaushub eingelagert werden kann.	s. hierzu Ziffer A.4.1.
A.4.3	Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine. Hinweis: Parallel hierzu haben wir zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Glöckle-Mühle“ unsere Stellungnahme am 09.10.2019 abgegeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im entsprechenden Verfahren bearbeitet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 06.04.2020)	
A.5.1	Planunterlagen, Allgemeines Im Vorfeld fanden bereits Gespräche statt, deren Ergebnisse in die vorliegende Planung eingeflossen sind. Gegen die Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die städtebauliche und touristische Aufwertung des Standorts ist nachvollziehbar und macht an dieser Stelle auch Sinn.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Weiteres Verfahren (Offenlage)	
A.5.2.1	Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanelntwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen. Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen. Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden".... Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die formalen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung werden entsprechend berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.	
A.5.2.2	Wir weisen darauf hin, dass die Bekanntmachung in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen muss. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen darf für den Bürger nicht unzumutbar erschwert werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Unterlagen in allen Gemeinden des Verbandes auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hinzuweisen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die formalen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung werden entsprechend berücksichtigt.
A.5.2.3	Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Dies bedeutet, dass diejenigen Träger zu beteiligen sind, die möglicherweise berührt sein können. Von einer Beteiligung darf nur dann abgesehen werden, wenn das „Berührtsein“ mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist (vgl. RN 33 zu § 4 BauGB, Krautzberger, Ernst-Zinkahn-Bielenberg). Wir bitten hier insbesondere um Prüfung, ob alle angrenzenden Gemeinden und Verbände berührt sein können und ggf. vollständige Beteiligung der betreffenden Stellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die formalen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung werden entsprechend berücksichtigt.
A.5.2.4	Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der	Dies wird berücksichtigt. Die Zusendung des vorläufigen Abwägungsergebnisses im Rahmen der

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.	nächsten Beteiligungsstufe wird zugesagt.
A.5.2.5	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Dies wird, falls erforderlich, zu gegebener Zeit berücksichtigt.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 15.04.2020)	
A.6.1	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 17.10.2019 im Bebauungsplanverfahren „Glöckle-Mühle“ ausgeführt, könnten wir aufgrund des vorhandenen Gebäudebestands eine bauliche Erweiterung im Bereich der Mühlenanlage grundsätzlich raumordnerisch akzeptieren. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Vereinbarkeit der zukünftig geplanten Nutzungen mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie eine – im Verhältnis zum Bestand – angemessene, freiflächenschonende Inanspruchnahme des Außenbereichs. Hierzu führt unser Fachreferat für Naturschutz und Landschaftspflege aus, dass von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim das FFH-Gebiet „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“, FFH-Lebensstypen sowie die Vorkommen von streng geschützten Arten (Heller und Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling, Dohlenkrebs) mit hohem Gefährdungsgrad sowie weitere FFH-Arten (Fische, Helm-Azurjungfrau) im Änderungsbereich oder in unmittelbarer Umgebung betroffen sind. Die Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge werden auch über das Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg betreut. Die Planänderungen sind in Bezug auf ihre Verträglichkeit für die schutzwürdigen Arten und FFH-Gebietsbestandteile zu prüfen, hierbei sind auch Folgewirkungen wie z.B.	Der Umweltbericht wird zur Offenlage detaillierter ausgearbeitet, zudem werden die artenschutzrechtlichen Gutachten und die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beigelegt. Im artenschutzrechtlichen Gutachten sowie der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden die Betroffenheiten der benannten Arten und Lebensraumtypen untersucht und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation benannt. Das Landratsamt Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde, schreibt in seiner Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan, dass bei fachgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Arten zu erwarten sind und deshalb von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Die Stadt geht deshalb davon aus, dass die Planungen mit dem Natur- und Landschaftsschutz vereinbar sind. Eine weitere Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde wird zugesagt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Nutzungsänderungen von Flächen im Umfeld des zukünftigen Geltungsbereichs des FNPs zu untersuchen. Die in der beigefügten Karte dargestellten Bereiche sind zu berücksichtigen. Eine naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen, da bisher keine Beurteilungsgrundlage vorhanden ist und erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die höhere Naturschutzbehörde sollte daher weiter beteiligt werden. Bezüglich der Artvorkommen kann sich der mit den vorgenannten Prüfungen beauftragte Gutachter mit unserem Naturschutzreferat in Verbindung setzen zum weiteren Austausch vorhandener Daten.	
A.6.2	Im vorliegenden Umweltbericht wird ausgeführt, dass die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene des parallel zu erstellenden Bebauungsplans ausgearbeitet werden soll. Ebenso wird unter Pkt. 2.2 des Umweltberichts ausgeführt „Es ist davon auszugehen, dass zeitnah ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der die zukünftige Nutzung des Gebiets regelt. Die vorhandenen Flächen werden mittelfristig überbaut. Dadurch können auch Beeinträchtigungen für die Fauna entstehen. Diese sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu bewerten“. Wir verweisen hierzu auf das in § 2a BauGB formulierte Erfordernis zur Erstellung eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan sowie die in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB aufgeführten Bestandteile eines Umweltberichts. Der vorliegende Umweltbericht erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen.	Dies wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird zur Offenlage detaillierter ausgearbeitet, zudem werden die artenschutzrechtlichen Gutachten und die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beigelegt.
A.6.3	Die vorgesehene 2. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft landschaftlich sensible und ökologisch hochwertige Naturräume und rechtlich geschützte Arten. Wir weisen nachdrücklich daraufhin, dass eine Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nur gegeben ist, wenn die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben in der weiteren Planung	Der Umweltbericht in Verbindung mit dem artenschutzrechtlichen Gutachten und der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beschreibt und bewertet die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes. Dort werden die Betroffenheiten von Arten und Lebensraumtypen untersucht und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation benannt. Der Umweltbericht wurde im Vergleich zur Version der Frühzeitigen Beteiligung detaillierter ausgear-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sichergestellt werden kann. Die im Umweltbericht aufgeführte Verlagerung der zu untersuchenden Umweltbelange in das Bebauungsplanverfahren steht somit einer Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entgegen. Zwar kann eine Abschtichung detaillierter Untersuchungen erfolgen, eine komplette Verlagerung der wesentlichen Aussagen des Umweltberichts – wie hier vorgesehen – ist jedoch nicht möglich, da somit nicht abschließend beurteilt werden kann, ob eine im Flächennutzungsplan vorgesehene Baugebietsausweisung auf Bebauungsplanebene umsetzbar ist.	beitet und die umzusetzenden Maßnahmen konkret benannt.
A.6.4	Die Weiterführung des vorliegenden Änderungsverfahrens setzt somit die Ausarbeitung eines rechtskonformen Umweltberichts voraus. Dies sollte auf der Grundlage der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen und ihrer räumlichen Strukturierung erfolgen. Hierbei bestehen zwischen den Ausführungen im Umweltbericht und dem Begründungstext zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zum Bebauungsplan Differenzen. Der Bebauungsplanentwurf sieht die Einrichtung von Ferienwohnungen und einen Anbau für einen Gastronomiebetrieb innerhalb der Bestandsfläche sowie Blockhäuser, Stellplätze für Wohnmobile und –wagen, einen Zeltplatz, Anlagen zur Tierhaltung und eine Pferdekoppel vor. Im Begründungstext zum Flächennutzungsplan wird unter Pkt. 2.3 aufgeführt, dass im Bestandsgebäude Ferienwohnungen und in der zur Neuausweisung vorgesehenen Sonderbaufläche Blockhütten aufgestellt und Wohnmobilstellplätze eingerichtet werden sollen. Ein Gastronomiebetrieb wird in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans nicht aufgeführt. Der Umweltbericht zur FNP-Änderung führt wiederum unter Pkt. 2.4 aus, dass mögliche Keller-geschosse (der Blockhütten?) zu Beeinträchtigungen des Grundwassers führen können. Die erforderlichen Untersuchungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens können erst auf der Grundlage einer aussagekräftigen, sorgfältigen Vorhabensbeschreibung erfolgen.	Dies wird in beiden Verfahren entsprechend berücksichtigt und die Planunterlagen an den aktuellen Stand der Planung angepasst. Aufgrund verschiedener zeitlicher Stände der Unterlagen kam es hier zu Unterschieden zwischen den Unterlagen. Zwischenzeitlich wurde das Konzept weiter konkretisiert und wird in beiden Verfahren als Grundlage dienen. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Verkleinerung der Bau- bzw. Baugebietsflächen, die Vergrößerung der Grünflächen und die genaue Lokalisierung der baulichen Anlagen durch Bau-fenster im Bebauungsplan.
A.6.5	Aufgrund der abgesetzten Lage des	Wie in der vorherigen Ausführung beschrieben, ist

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Plangebiets in einem ökologisch sensiblen Landschaftsraum setzt eine raumordnerische Zustimmung voraus, dass die Planung der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuchs und dem Schutzbedürfnis des Landschaftsraums entspricht und unter größtmöglicher Schonung des Außenbereichs erfolgt. Hierzu fehlt bislang (auch im Entwurf des Bebauungsplans) eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit der Planungsaufgabe.	das Vorhaben zwischenzeitlich weit vorangeschritten, wodurch auch die Planunterlagen noch einmal angepasst werden konnten. Mit den Anpassungen konnten die Bauflächen seit der Frühzeitigen Beteiligung um ca. 23% reduziert werden (von 12.557 m² auf 9.638 m²). Damit handelt es sich bei Betrachtung der im wirksamen Flächennutzungsplan bestehenden Sonderbaufläche von 0,68 ha nur noch um eine Gesamterhöhung um 0,28 ha. Auf der Ebene des Bebauungsplans werden zudem die Vorgaben des FFH-Managementplans in die Festsetzungen des Bebauungsplans integriert. Die Stadt geht davon aus, dass damit den Belangen einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme und des Naturschutzes bei gleichzeitiger Unterstützung der touristischen Wiederbelebung des Standorts in hohem Maße entsprochen wird. Die Begründungen zur FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplan werden konkretisiert und weiter ergänzt.
A.6.6	Im Begründungstext wird die Standortwahl auch damit begründet, dass in abgesetzter Lage Lärmkonflikte mit einer angrenzenden Wohnnutzung ausgeschlossen werden können. Hierzu sollten auf der Basis eines detaillierten Nutzungskonzeptes mögliche Konflikte durch Lärm- und Lichtimmissionen auf die Fauna im und angrenzend an das Plangebiet untersucht werden.	Auf der Ebene des Bebauungsplans wurde ein Lärmgutachten erstellt, um sicherzustellen, dass die Lärmemissionen der Planung mit der schutzbedürftigen Nachbarschaft vereinbar sind. Eine Untersuchung der Lärm- und Lichtemissionen auf die Fauna wird hingegen nicht vorgenommen, da das Gelände bereits heute baulich und landwirtschaftlich genutzt wird. Es handelt sich im Geltungsbereich des BPLs nicht um einen unberührten Naturraum, der erstmalig durch den Menschen genutzt wird. Eine solch weitgehende Untersuchung wird deshalb nicht als erforderlich erachtet.
A.6.7	Eine raumordnerische Stellungnahme kann erst auf Grundlage eines detaillierten, räumlich strukturierten Nutzungskonzeptes und der erforderlichen Umweltuntersuchungen erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.8	Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme von 17.10.2019 zum Bebauungsplan „Glöckle-Mühle“. Weiterhin möchten wir noch darauf hinweisen, dass die vorliegende Flächennutzungsplanänderung im Begründungstext und Anschreiben als „2. Punktuelle Änderung“ und im Umweltbericht als „18. punktuelle Änderung der 2. Fortschreibung des FNPs“ bezeichnet wird. Ferner entspricht die vorgesehene Ausweisung eines Sondergebiets „Freizeit und Erholung“ nicht der bauplanungsrechtlich erforderlichen Konkretisierung einer Zweckbestimmung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im entsprechenden Verfahren bearbeitet. Die Bezeichnungen werden angepasst. Es handelt sich um die 2. Punktuelle FNP-Änderung. Die bauplanungsrechtliche Konkretisierung der Zweckbestimmung auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt über die Aufteilung der Sondergebiete in drei Bereiche, wobei bei allen drei Baugebieten die übergeordnete Bezeichnung „Freizeit & Erholung“ beibehalten wird. Die Bezeichnungen der

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Sondergebiete lauten wie folgt: - SO1 Freizeit & Erholung – Glöckle-Mühle - SO2 Freizeit & Erholung – Ferienhäuser & Stalungen - SO3 Freizeit & Erholung – Camping Zudem werden die zulässigen Nutzungen über die textlichen Festsetzungen weiter konkretisiert. Die übergeordnete Bezeichnung orientiert sich nach wie vor am FNP, um eine schnelle Zuordnung der Flächen in den verschiedenen Planwerken zu gewährleisten.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 02.04.2020)	
A.7.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Dort wird ein entsprechender Hinweis hierzu aufgenommen.
A.7.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Dort wird ein entsprechender Hinweis hierzu aufgenommen.
A.8 Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 04.03.2020)		
A.8.1	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (→Service →Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 34 Wochen ab Auftragsingang. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbe-	Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Untersuchungen werden beauftragt und vor Satzungsbeschluss eingearbeitet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	schlusses)	
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 29.04.2020)	
A.9.1	Anlass der 2. FNP-Änderung ist laut Begründung eine „weitere touristische Nutzung“ sowie „weitere Camping- und Übernachtungsmöglichkeiten“. Die bestehende Sonderbaufläche Freizeit/Erholung umfasst ca. 0,8 ha und soll um ca. 1,1 ha erweitert werden. Zum Bebauungsplan „Glöckle-Mühle“ haben wir bereits mit Schreiben vom 16.10.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen (Bau- und Grünflächen) werden zur Offenlage weiter konkretisiert und auch der Änderungsbereich der FNP-Änderung wird vergrößert, um die wichtigen Grünflächen vollumfänglich berücksichtigen zu können. Insgesamt konnten die Bauflächen seit der Frühzeitigen Beteiligung durch die Anpassungen um ca. 23% reduziert werden (von 12.557 m² auf 9.638 m²). Damit handelt es sich bei Betrachtung der im wirksamen Flächennutzungsplan bestehenden Sonderbaufläche von aufgerundet 0,68 ha nur noch um eine Gesamterhöhung um 0,28 ha.
A.9.2	Ein Konzept für die vorgesehene touristische Nutzung wird in der 2. FNP-Änderung nicht aufgezeigt. Als Nutzungen werden ausschließlich Ferienwohnungen, Blockhütten und Wohnmobilstellplätze genannt. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche sollte entsprechend eines konkreten Konzeptes konkreter benannt werden.	Zwischenzeitlich wurde das Konzept weiter konkretisiert, was in beiden Verfahren entsprechend berücksichtigt wird. Die Zweckbestimmung auf der Ebene des FNPs soll beibehalten werden. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird eine Aufteilung in drei Sondergebiete vorgenommen. Die Bezeichnungen der Sondergebiete lautet wie folgt: - SO1 Freizeit & Erholung – Glöckle-Mühle - SO2 Freizeit & Erholung – Ferienhäuser & Stalungen - SO3 Freizeit & Erholung – Camping
A.9.3	Nach Plansatz 3.1.9 Landesentwicklungsplan sowie nach Plansatz 2.4.0.3 Regionalplan ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestandes um die aus dem 15. Jhdt. stammende Glöckle-Mühle ist eine Erweiterung im Bereich Freizeit/Beherbergung raumordnerisch grundsätzlich zu akzeptieren. Da es sich jedoch um einen sehr sensiblen Landschaftsraum handelt, sind insbesondere die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen, sollte der Landschaftsverbrauch minimiert werden und Neubaumaßnahmen sollten hauptsächlich im bereits baulich geprägten Bereich erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung des Plangebiets wurden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die bereits heute durch verschiedene Nutzungen belegt sind, darunter eine Pferdekoppel sowie der Bereich der ehemaligen Wagenburg. Es befinden sich aufgrund der Gewässerverläufe zwar teilweise auch wertvolle naturräumliche Bereiche im Geltungsbereich, diese werden jedoch durch entsprechende Festsetzungen von einer baulichen Nutzung ausgenommen. Die naturräumlichen Gegebenheiten werden durch die Planung nach Ansicht der Stadt ausreichend gewürdigt und die festgesetzten Maßnahmen tragen dazu bei, dass sich die Fläche im Sinne des FFH-Managementplans entwickeln kann.
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 18.03.2020)	
A.10.1	Da der Bereich um die Glöcklemühle selbst im FNP des GVV bereits als Sonderbaufläche „Freizeit und Erholung“ berücksichtigt ist, ist für das Gesamtvorha-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Um eine ausreichende Würdigung der wertvollen Grünflächen zu gewährleisten hat die Stadt be-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ben noch der östlich angrenzende Bereich zu ändern. Auch für diesen ist eine Sonderbaufläche „Freizeit und Erholung“ geplant. Innerhalb dieser (Teil-)Fläche sind laut Flächensteckbrief Blockhütten und Wohnmobilstellplätze vorgesehen. Es wird angeregt, die Bebauung möglichst im nördlichen Teil der Sonderbaufläche zu realisieren, um den Wert der vorhandenen Schutzgebiete, auch deren Erholungs- und Erlebniswert nicht einzuschränken. So könnte dann ggf. auch auf den südlichen Sonderbauflächenteil verzichtet werden. Im Flächensteckbrief sind neben der Sonderbaufläche auch Grünflächen erkennbar. Müsste diese in der „Geplanten Darstellung“ nicht mit aufgeführt werden? Weitere Anregungen und Anmerkungen behalten wir uns für die Offenlage vor.	schlossen, den Änderungsbereich nun doch auch auf die bestehende Sonderbaufläche der Glöckle-Mühle auszuweiten. Hierdurch können die auf der Ebene des Bebauungsplans festgesetzten Grünflächen auch auf der Ebene des FNPs dargestellt werden. Das geplante Vorhaben wird nach wie vor auch den südlichen Bereich – ehemaliger Standort der Wagenburg – mit in die Planung einbeziehen. Der Vorhabenträger hat ein schlüssiges Konzept vorgelegt, um den Bereich touristisch wiederzubeleben. Im Südosten werden dabei lediglich einige Wohnmobilstellplätze errichtet. Über die Festsetzungen ist zusätzlich sichergestellt, dass es nur zu einer geringfügigen Versiegelung kommen wird (Stellflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen). Die Stadt begrüßt die Pläne des Vorhabenträgers und möchte diese unterstützen, um hierdurch einen touristischen Mehrwert für den Ortsteil Bleichheim und die gesamte Gemeinde zu schaffen.
A.11	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg (Schreiben vom 07.04.2020)	
A.11.1	Im Bereich der Glöcklemühle geht es darum, ein bisher bereits bestehendes Unternehmen für die touristische Nutzung durch Ferienwohnungen und Wohnmobilstellplätze zu erweitern, im Bereich Oberfeld Süd darum, einem kunststoffverarbeitenden Unternehmen weitere Lagerflächen zu ermöglichen. Beide Überlegungen können wir mittragen. In dem anstehenden Bebauungsplanverfahren muss es aber für die peripher gelegenen Gebiete eine Steuerung des Einzelhandels geben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan „Glöckle-Mühle“ sind keine Einzelhandelsangebote vorgesehen bzw. zulässig. Der ehemalige Mühlenladen wird ebenfalls nicht weitergeführt.
A.12	Netze BW GmbH (Schreiben vom 19.03.2020)	
A.12.1	Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass zum nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Sie bitte unseren Bereich Netzentwicklung Nord, Netzplanung in Rheinhausen beteiligen wollen, um festzulegen, in welchem Ausmaß das Versorgungsnetz ggf. erweitert oder geändert werden muss.	Dies wird berücksichtigt. Die Beteiligung der genannten Stelle im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zugesagt. Auf eine weitere Beteiligung im Rahmen der FNP-Änderung wird hingegen verzichtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Netze BW GmbH, Herbolzheimer Str. 36, 79365 Rheinhausen Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	
A.13	terranets bw GmbH (Schreiben vom 27.02.2020)	
A.13.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Da der Änderungsbereich um die bereits bestehende Sonderbaufläche vergrößert wird, wird die Terranets BW GmbH auch im Rahmen der Offenlage beteiligt.
A.14	Amprion GmbH (Schreiben vom 09.03.2020)	
A.14.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 02.03.2020)	
A.15.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Es-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	
A.15.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Dies wird berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurden die Ausgleichsmaßnahmen definiert und werden im Umweltbericht genannt. Im Rahmen der Offenlage besteht erneut die Möglichkeit zur Prüfung der Betroffenheit. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 27.02.2020)	
A.16.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17	Landesnatschutzverband BW (Schreiben vom 26.03.2020)	
A.17.1	Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen der dem LNV angeschlossenen Verbände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	Gegen die Neuaufstellung des BP bestehen unsererseits keine grundsätzlichen	Im artenschutzrechtlichen Gutachten sowie der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden die Betrof-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bedenken. Durch das Vorhaben werden Teile des FFH-Gebietes Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch betroffen. Hierbei handelt es sich um die Galeriestreifen an den Ufern des Kirnbaches und des Mühlengrabens. Zu den betroffenen FFH-Arten zählen Helm-Azurjungfer, Dohlenkrebs, Groppe und Bachneunauge. Wir schließen uns dem Gutachter an, der eine vollumfängliche FFH-Prüfung für die betroffenen Lebensräume und Arten für nötig hält. Ebenfalls vom Vorhaben betroffen sind Zwergfledermäuse, die Spalten in dem Gebäude als Wochenstube nutzen. Hier ist Ersatz zu schaffen zusätzlich zu einer ökologischen Baubegleitung, die verhindert, dass es durch die Baumaßnahmen zu Tötungen kommt. Den vorgeschlagenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können wir zustimmen.	fenheiten der benannten Arten und Lebensraumtypen untersucht und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation benannt. Das Landratsamt Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde, schreibt in seiner Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan, dass bei fachgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Arten zu erwarten sind und deshalb von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Die Stadt geht deshalb davon aus, dass die Planungen mit dem Natur- und Landschaftsschutz vereinbar sind. Für die betroffenen Fledermäuse werden auf der Ebene des Bebauungsplans Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 08.04.2020)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz (Schreiben vom 08.04.2020)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 02.04.2020)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 03.03.2020)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 05.03.2020)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 03.03.2020)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 05.03.2020)
B.8	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 06.04.2020)
B.9	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 06.03.2020)
B.10	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 10.03.2020)
B.11	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 03.04.2020)
B.12	Stadt Ettenheim (gemeinsames Schreiben vom 10.03.2020)
B.13	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (gemeinsames Schreiben vom 10.03.2020)
B.14	Gemeinde Malterdingen (Schreiben vom 13.03.2020) – keine weitere Beteiligung
B.15	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.21	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.22	Handwerkskammer Freiburg
B.23	Polizeipräsidium Freiburg

B.24	BUND e.V.
B.25	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.26	NaBu Freiburg Südbaden
B.27	Regio- Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
B.28	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.29	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.30	Gemeinde Forchheim
B.31	Gemeinde Freiamt
B.32	Gemeinde Ringsheim
B.33	Gemeinde Rust
B.34	Gemeinde Schuttertal
B.35	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen
B.36	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.37	DB Energie GmbH
B.38	ED Netze GmbH
B.39	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Konstanz

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1 Bürger 1 (Schreiben vom 09.03.2020)	
C.1.1 Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich zu Kenntnis genommen und möchte meine Anmerkungen zur Planung einreichen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Behandlung der Stellungnahme verwiesen.
Als Grundstückseigner und Verfügungsberechtigter der Flurstücke Nr. 3232 Gewann Bliebachermatte und 3263/2 Gewann Enge bin ich von der Planung betroffen. Meine Anmerkungen bzw. Anregungen sind : Seit alters her wurden die umliegenden kleinen Grünlandparzellen über Überfahrten auf fremden Flurstücken erreicht. So wurde das Flurstück Nr. 3232 über das Flurstück Nr. 467 und die Brücke bei der Glöcklemühle angefahren. Dies erfolgte aber mittels Duldung, ein Grundbucheintrag ist nach meinem Wissen nicht vorhanden. Das Grundstück Nr. 3263/2 wird über eine Furt am Ortsende und verschiedene Privatgrundstücke erreicht, es gibt ebenfalls keine rechtliche Sicherung der Zufahrt. Die gesamten Grundstücke haben als Grünland eine wichtige Funktion für die Offenhaltung des Bleich- und Kirnbachtals, würden sie verbuschen wäre dies der Anfang einer zunehmenden Bewaldung der Täler. Dasselbe gilt für die anderen privaten Grünlandflächen, die i.d.R. ähnliche Unsicherheiten bei der Erreichbarkeit haben. Auch wenn die Grundstücke derzeit verpachtet sind ist für die Zukunft eine Sicherung der Zufahrten unerlässlich. Pachtverhältnisse können sich jederzeit ändern. Die Ausweisung des Flächennutzungsplanes und die vorgesehene bauliche Nutzung können an der entscheidenden Engstelle, der Brücke zur Glöcklemühle, jederzeit durch Verbot der Überfahrt zu einer Sperrung führen. So hat sich bereits gezeigt, dass auf dem Flurstück Nr. 467 Zäune bis an den Gewässerrand errichtet wurden und damit die Zufahrt abgeschnit-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die 2. FNPÄ sowie der Bebauungsplan „Glöckle-Mühle“ betreffen die Flurstücke 476, 471, 472, 473, 474/1, 3256, 3257 und 3258. Die beiden genannten Flurstücke liegen außerhalb des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Brücke, die den Standort über die Bleiche mit der Landesstraße L106 verbindet. Der Eigentümer der Glöckle-Mühle hat eine entsprechende Baulast für die Brücke. Eine Änderung der bisherigen Nutzung und Zuwegung der landwirtschaftlichen Anlieger ist seitens des Eigentümers nicht beabsichtigt. Die Erschließung der genannten Flurstücke kann nicht Regelungsgegenstand der vorliegenden 2. FNP-Änderung sein. Die FNP-Änderung dient dazu die Bodennutzungen in ihren Grundzügen darzustellen. Etwaige Sicherungen von Zufahrten oder Neuordnung von Flurstücken müssen somit außerhalb dieses Verfahrens vorgenommen werden. Inwiefern nach wie vor eine Erschließung Ihrer Flächen über das Gelände der Glöckle-Mühle möglich ist, ist mit dem Eigentümer der Flächen abzustimmen. Die Andienung des Grundstücks Flst.Nr. 3232 ist nach Überprüfung der Stadtverwaltung zumindest über die K5139 und dann über das städt. Grundstück Flst.Nr. 467 möglich. Die Erschließung des Grundstücks Flst.Nr. 3263/2 ist ebenfalls über die K5139 sowie den Kirnhaldertal-Weg (Flst.Nrn.3283/1, 3284) sowie die städtischen Grundstücke Flst.Nrn. 3285 und 3287 gesichert.

	ten ist. Das FNP-Verfahren bietet nicht nur neue Möglichkeiten der baulichen Nutzung. Es muss auch die Gelegenheit genutzt werden, die Überfahrtsnutzungen und die Erreichbarkeit der Grundstücke rechtlich zu sichern. Hier sind Stadt und Eigner der Glöcklemühle in der Pflicht. Ggf. sollte auch ein Flurneuordnungsverfahren zur Sicherung der Zufahrten angedacht werden. Die Sicherung der Zufahrten dient nicht nur einer langfristigen Ermöglichung der Nutzung und damit Offenhaltung, sie kann auch dem geregelten Miteinander von Besucherbetrieb und Landwirtschaft dienen.	
C.1.2	Die beabsichtigte Nutzung mit Fremdenverkehr kann auch zu einer Beeinträchtigung der umliegenden und besonders der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke führen. Freizeitbetrieb ist nicht so leicht steuerbar, er kann jedoch gerade bei erntereifen Flächen zu Schäden führen. Der Eigner der Fremdenverkehrsbetriebe muss in die Verantwortung genommen werden und eine ausreichende Sicherung der umliegenden Flächen veranlassen. Dies muss in den schriftlichen Ausführungen zum neuen FNP aufgenommen und in der Natur umgesetzt werden. Es dient auch den Landwirten als Nutzer gegen mögliche haftungsrechtliche Ansprüche bei Schadensfällen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Standort rund um die Glöckle-Mühle wird schon seit Jahren touristisch genutzt, ohne dass die Flurstücke außerhalb des Standorts beschädigt wurden. So fand auch der Mühlentag immer auf dem Gelände der Glöckle-Mühle statt. Durch die FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans wird das Konzept etwas ausgeweitet. Von einer Beeinträchtigung der umliegenden Flächen wird jedoch nicht ausgegangen. Eine Sicherung der umliegenden Flächen kann nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans geregelt werden.
C.1.3	Die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen dient wie bereits erwähnt auch der Offenhaltung der Täler. Sie ist aber auch selbst bei Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis verbunden mit Emissionen wie Geräuschen, Staubentwicklung oder Gerüchen beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern. Dies sind ortsübliche Vorgänge, welche zu dulden sind. Es muss in den Unterlagen des FNP aufgenommen werden, dass diese Duldung zu beachten sein wird. Sollte aufgrund von Unterlassungsklagen gegen die Bewirtschafter diese die Flächen aufgeben, sind eine weitere Nutzung und damit die Offenhaltung nicht mehr gesichert.	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis dazu in die Unterlagen aufgenommen wird.
C.1.4	Ich bitte um weitere Beteiligung beim	Im Rahmen der Offenlage ist eine Beteiligung am

Verfahren.	Verfahren möglich. Eine persönliche Benachrichtigung ist damit jedoch nicht verbunden.
------------	--